



Zum Aushang

INFO 09/2025



10.07.2025

Frührente - ab wann und wie?

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

viele Menschen, die lange gearbeitet haben, möchten früher in den Ruhestand gehen – und fragen sich, ob sie dann mit finanziellen Einbußen rechnen müssen.

"Ich überlege, im Alter von 63 Jahren vorzeitig in Rente zu gehen. Zu diesem Zeitpunkt hätte ich bereits 46,5 Arbeitsjahre hinter mir. Berechnet sich der Rentenabschlag dann trotzdem auf Basis des regulären Rentenalters von 67 Jahren oder auf Basis von 65 Jahren, weil ich besonders langjährig versichert bin?"

Hier muss man zunächst zwei Dinge auseinanderhalten: Die gesetzliche Rentenversicherung unterscheidet zwischen der Rente für langjährig Versicherte und der Rente für besonders langjährig Versicherte. Beide Renten können Sie vor Ihrem regulären Renteneintrittsalter beziehen, jedoch unterschiedlich früh.

- **Die Rente für langjährig Versicherte** können Sie bereits beziehen, sobald Sie 63 Jahre alt sind – hier werden jedoch Abschläge fällig. Heißt: Ihre Rente wird dauerhaft gekürzt.
- **Die Rente für besonders langjährig Versicherte** können Sie hingegen erst zwei Jahre vor dem für Sie geltenden regulären Renteneintrittsalter erhalten. Für alle Jahrgänge ab 1964 wäre das ab 65 Jahren. Dafür ist sie abschlagsfrei.

Doch nicht nur Ihr Alter ist entscheidend – auch die Zahl der Jahre, die Sie in die gesetzliche Rentenversicherung eingezahlt haben, ist wichtig. Für die Frührente mit Abschlägen ab 63 benötigen Sie mindestens 35 Beitragsjahre, für die abschlagsfreie Frührente mindestens 45.

Bringen über 45 Jahre Vorteile beim Rentenabschlag?

Doch was, wenn man nun einerseits ausreichend Beitragsjahre für die abschlagsfreie Frührente zusammen hat, andererseits aber schon mit 63 in Rente gehen möchte? Bringen die vielen Arbeitsjahre Vorteile bei der Berechnung der Rentenabschläge?

Leider nein. Soll die Rente bereits zum 63. Lebensjahr beginnen, kann hier nur die Altersrente für langjährig Versicherte mit einem Abschlag von bis zu 14,4 Prozent oder die Altersrente für schwerbehinderte Menschen mit einem Abschlag von bis zu 10,8 Prozent gewählt werden. Diese Abschläge sind auch in Kauf zu nehmen, wenn zum vorzeitigen Rentenbeginn die Mindestversicherungszeit von 45 Jahren bereits erfüllt ist.

Bis zum Renteneintrittsalter durchhalten

Das bedeutet: Möchten Sie eine abschlagsfreie Altersrente für besonders langjährige Versicherte in Anspruch nehmen, Ihre lange Beitragszeit also nutzen, müssten Sie bis zum gesetzlichen Renteneintrittsalter für Ihren Jahrgang durchhalten. Für alle Jahrgänge ab 1964 liegt dieses Alter bei 67 Jahren, für Geburtsjahrgänge vor 1964 gilt ein früheres Renteneintrittsalter.

Würden Sie dagegen mit 63 in Rente gehen wollen, müssten Sie Abschläge in Kauf nehmen. Sie berechnen sich auf Basis des gesetzlichen Rentenalters – hängen also erneut vom Geburtsjahrgang ab.

Eine Ausnahme gilt bei der Altersrente für schwerbehinderte Menschen. Betroffene müssen dafür mindestens einen Grad der Behinderung von 50 haben und auf 35 Beitragsjahre in der gesetzlichen Rentenversicherung kommen.

Rentenbeginn- und Rentenhöhenrechner: https://www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/Online-Services/Online-Rechner/RentenbeginnUndHoeHENRechner/rentenbeginnrechner_node.html

Praxistipp:

Alle Angestellten müssen ihre Rente bei der DRV Bund beantragen (maximal 6 Monate vorher).

<https://www.eservice-drv.de/eantrag/startseite.seam?zugang=OK>

Frührentner aller Art sollten einen Auflösungsvertrag schließen.

Arbeitnehmer können so von ihrem Recht des vorzeitigen Renteneintritt Gebrauch machen, ohne den Weg über die Kündigung zu gehen, die mit langen Kündigungsfristen verbunden sein kann. Vor dem vorzeitigen Beenden der Tätigkeit sollten sich Arbeitnehmer stets fragen, ob sich dies lohnt. Das Risiko ist schließlich hoch, kurz vor der Rente keine neue Anstellung zu finden. Oft ist dies sogar aus gesundheitlichen Gründen gar nicht möglich.

Mit kollegialen Grüßen

A. Pester
Vorsitzende